

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-06-26
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Herr Murr – 248
E-Mail: juergen.murr@elk-wue.de

AZ 21.90-1 Nr. 577/6.1

An die
Evang. Dekanatämter

**Pfarrervertretung und Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz
hier: Neuwahlen**

die sechsjährige Amtszeit der 2009 gewählten Vertreter der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen in der Pfarrervertretung und damit auch die der seit 2012 amtierenden Vertreter der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen läuft nächstes Jahr aus.

Es stehen nun im Februar des nächsten Jahres wiederum Wahlen zur Pfarrervertretung an. Es sind sowohl die Vertreter der ständigen als auch der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen zu wählen. Außerdem ist auf Grund von § 22 Pfarrervertretungsgesetz eine Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen zu wählen.

Der Termin für diese Wahlen wurde nach Absprache mit der amtierenden Pfarrervertretung auf den

2. Februar 2015

festgesetzt. Die offizielle Ausschreibung der Wahlen durch Bekanntgabe im Amtsblatt wird im Abl. Bd. 66 Nr. 9 vom 30. September 2014 erfolgen.

Neuwahlen der Pfarrervertretung

Diesbezüglich werden die Dekanatämter gebeten, schon jetzt an die Bestellung der Wahlausschüsse gem. § 6 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen zu denken. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Bei der Zusammensetzung der Wahlausschüsse ist vor allem zu beachten, dass deren Mitglieder nicht Wahlbewerber sein dürfen und zwar weder für die Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen gem. § 5 Abs. 2 Pfarrervertretungsgesetz noch für die Wahl der Mitglieder der Pfarrervertretung selbst gem. § 5 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz.

Die wichtigste Aufgabe der Wahlausschüsse ist zunächst, den Kreis der in ihrem Bezirk wahlberechtigten Pfarrer und Pfarrerinnen, insbesondere auch deren Zahl, zu ermitteln. Von dieser Zahl hängt es ab, ob für den Bezirk eine oder mehrere Wahl- und Kontaktpersonen zu wählen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Pfarrervertretungsgesetz). Es wird darauf

hingewiesen, dass Pfarrer und Pfarrerinnen, die keiner Kirchengemeinde und keinem Kirchenbezirk zugeordnet sind (z. B. Pfarrer und Pfarrerinnen in landeskirchlichen Einrichtungen oder im Schuldienst auf landeskirchlichen Überleitungsstellen) in dem Kirchenbezirk wahlberechtigt sind, in dem sie wohnen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Pfarrerververtretungsgesetz).

Den Wahlausschüssen in den Bezirken wird über den von der Pfarrerververtretung gem. § 7 Abs. 1 Pfarrerververtretungsgesetz bestellten Wahlausschuss – im Folgenden: Landeswahlausschuss – eine Liste der in dem jeweiligen Bezirk wohnenden Ruhestands- und Wartestandspfarrer und -pfarrerinnen sowie der freigestellten und beurlaubten Pfarrer und Pfarrerinnen zugehen.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Vertreter der ständigen und unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen in der Pfarrerververtretung beträgt zwei Monate; sie beginnt mit Ausschreibung der Neuwahl der Pfarrerververtretung im Amtsblatt der Landeskirche (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrerververtretungsgesetz).

Um dem Landeswahlausschuss ausreichend Zeit zur Prüfung der Wahlergebnisse und zur Vorbereitung der Wahlunterlagen für die Wahl der Pfarrerververtretung zu geben, müssen ihm die Namen der gewählten Wahl- und Kontaktpersonen bis

8. Dezember 2014

mitgeteilt werden.

Im Januar 2015 werden die Wahlunterlagen den Wahl- und Kontaktpersonen mit der Einladung zur Wahlversammlung am 2. Februar 2015 zugehen. Das gleiche gilt für die Briefwahlunterlagen, die den unständigen Pfarrern und Pfarrerinnen zugesandt werden.

Die Wahlbewerber aus der Gruppe der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Ruhestands- und Wartestandspfarrer und -pfarrerinnen werden sich bei der Wahlversammlung am 2. Februar 2015 persönlich vorstellen. Die Wahlbewerber aus der Gruppe der unständigen Pfarrer machen sich in einem gemeinsamen Prospekt, der den Briefwahlunterlagen beigelegt wird bekannt.

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Durch Briefwahl sind die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie ein 1. Stellvertreter/eine 1. Stellvertreterin und ein 2. Stellvertreter/eine 2. Stellvertreterin zu wählen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen obliegt dem dafür von der Pfarrerververtretung gebildeten Wahlausschuss.

Wahlberechtigt sind alle nach § 3 Pfarrerververtretungsgesetz wahlberechtigten schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen. Diese werden vom Wahlausschuss persönlich angeschrieben; Voraussetzung dafür ist, dass sie dem Oberkirchenrat ihren Schwerbehindertenausweis vorgelegt oder als Kopie beigebracht haben.

Der Wahlausschuss erstellt eine Liste der Wahlberechtigten, die in der Geschäftsstelle der Pfarrerververtretung, Schulstraße 6, in 73117 Wangen sowie im Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats, Gänsheidestr. 4 in 70184 Stuttgart, vom 19. Dezember 2014 bis zum Abschluss der Stimmabgabe am 2. Februar 2015 ausgelegt wird. Die Liste der Wahlberechtigten kann von Wahlberechtigten auch bei der Geschäftsstelle der Pfarrerververtretung angefordert werden.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der 1. und 2. Stellvertretung beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Ausschreibung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung im Amtsblatt der Landeskirche. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten im Januar 2015 zugesandt werden.

Auskunftserteilung

Anfragen und Schriftverkehr sind zu richten an die Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg, Postfach 11 49 in 73117 Wangen. Sie werden von dort an den Landeswahlausschussvorsitzenden für die Wahl zur Pfarrervertretung bzw. an den Wahlausschussvorsitzenden für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung weitergeleitet werden.

Hartmann
Oberkirchenrat